

Stellplatzsatzung der Gemeinde Körle

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 10.12.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit^a

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde davon abgewichen werden.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 1500,00 EUR

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Körle, 10.12.2007

Gerhold, Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Körle

Die nachstehende Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Körle, 21.12.2007

Gerhold, Bürgermeister

^a Soweit ein Regelungsbedürfnis besteht, können auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 3 HBO Beschaffenheitsanforderungen und auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 Ziff. 4 HBO Ausstattungs- und Gestaltungsanforderungen formuliert werden:

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze müssen wie folgt beschaffen sein:
 -
 -
- (3) Im übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Körle

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsfläche
3.3	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
4	Versammlungsstätten, Kirchen	
4.1	Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Kirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stellplatz je 25 m ² Sportfläche
5.5	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
6	Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken, Spielhallen, Automatenhallen	1 Stellplatz je 6 m ² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, Zuschlag für Restaurationsbetrieb gem. 6.1
7	Schulen, Einricht. der Jugendförderung	
7.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen
7.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mindestens 2 Stellplätze

8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kfz-Waschstrasse	5 Stellplätze je Waschanlage
8.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
9	Verschiedenes	
9.1	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10 Stellplätze